Wien Donnerstag den 23. December 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 51.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Zur Frage der Codification insbesondere des öffentlichen Rechts.

Von Dr. **Rudolf Korb** in Prag.

III.

An das principielle Bedenken gegen eine Vervielfältigung der Codification schließt sich eine Reihe kaum weniger schwer wiegender, zum Theil mit demselben eng zusammenhängender vorwiegend praktischer Bedenken an:

Zunächst würde die in Rede stehende Institution mit der untergeordneten Stellung der erwähnten Hilfsinstitute auch deren gegenwärtige inferiore Stellung theilen und damit würde auch die Wirksamkeit der Institution beeinträchtiget werden, denn es ist im Privat- wie im öffentlichen Leben der Fall, daß das Ansehen einer Persönlichkeit wie einer Institution belebend und kräftigend, die Nichtbeachtung lähmend und stockend auf ihre Thätigkeit einwirkt.

Alle Zwecke der Institution, welche über die Hilfeleistung, speciell für die Centralstelle, bei welcher sie errichtet ist, hinausgehen, werden, gerade in Folge der Congruenz des Umfanges des Gegenstandes beider, in den Hintergrund treten, denn gerade dadurch wird das Bewußtsein verloren gehen, daß die Institution andere Zwecke habe, als den eines Hilfsamtes für die betreffende Centralstelle.

Dazu kommt, daß kaum anzunehmen, wohl auch nicht wünschenswerth ist, daß die Sache im Gesetzeswege geregelt werde, daß es somit dem Einverständnisse der einzelnen Centralstellen überlassen blieben muß, ob eine einheitliche Regelung erreicht wird oder nicht. De jure wird jede Centralstelle die Angelegenheit im Verordnungswege und daher nach eigenem Belieben zu regeln haben. Damit scheint uns aber die Einheit des gesammten Unternehmens nicht nur gefährdet, sondern sogar in Frage gestellt. Bei der einen Centralstelle wird die Institution eingeführt werden, die andere findet sie aus was immer für Gründen nicht ins Leben zu rufen; bei der einen wird sie nach diesen, bei der anderen nach jenen Grundsätzen eingerichtet, und kämen selbst zwei oder mehrere über gleiche Grundsätze überein, so würde doch in der Ausführung und mit der speciellen Weiterentwicklung bald die größte Verschiedenheit platzgreifen. Die anfänglichen Versuche der Einigung würden jedenfalls den Beginn der Arbeit bedeutend verzögern, bei allzugroßen Differenzen könnte überhaupt die ganze Institution scheitern. Jene bereits vorhandene Arbeit könnte auch von ihrem Verfasser nur einer Centralstelle zur Verfügung gestellt werden, den übrigen fehlte diese Grundlage, und schon dadurch wäre eine Ungleichheit gegeben, die nur durch große Mühe und in einem langen Zeitraume ausgeglichen werden könnte. Statt der Durchführung der Idee, das gesammte österreichische Recht in öffentlich als Institution autorisirter Form für die Zwecke der Gesetzgebung, der Rechtsanwendung, der Wissenschaft und des Volkes zu codificiren, hätten wir dann bei mehreren oder einzelnen Centralstellen, zunächst für die Bequemlichkeit der Beamten derselben bestimmt, eine mehr oder weniger vollständige Sammlung der Vorschriften des Ressorts dieser Centralstelle.

Mit der mangelnden Einheit und einheitlichen Leitung fehlte auch der lebenskräftige Impuls zur raschen Schaffung der Institution, denn nur für die große Idee findet sich der Feuereifer der Kräfte, wie sie eine Aufgabe von der enormen Schwierigkeit der vorliegenden heischt, während an der kleinlichen Zersplitterung der Idee auch die bedeutendste Kraft erlahmt. Wir fürchten nur zu sehr, daß die Leitung jener Rechtsbureaux bei den einzelnen Centralstellen als Sinecure oder latente Pensionsstellung behandelt würde.

Ferner kann man kecklich behaupten, daß jedes dieser Rechtsbureaux die gleichen Kosten verursachen würde, welche das Eine verursachte, dem die Codification des gesammten Rechtes übertragen würde. Auch dieser Punkt ist sehr berücksichtigungswürdig*)

*) Unsere Behauptung stützt sich darauf, daß auf Grundlage der vorhandenen Vorarbeit die Sammlung des gesammten Rechtes schneller und mit geringerem Kraftaufwande zu Ende geführt werden würde, als ohne diese Grundlage die Sammlung der z. B. in das Ressort des Ackerbauministeriums allein fallenden Normen.

Nicht genug damit, ist auch der Bestand der verschiedenen Centralstellen kein principiell nothwendiger, sondern ein nach den gegebenen politischen Verhältnissen wandelbarer und daher von wissenschaftlichem Standpunkte ein zufälliger. Wir selbst haben bestandene verschwinden, neue entstehen sehen. Die auf die gerade bestehenden Centralstellen basirte Theilung des Rechtes entspricht daher nicht den Forderungen der Wissenschaft.

Haben wir endlich schon oben bemerkt, daß zwischen dem öffentlichen Rechte und dem Privatrechte ein Zusammenhang besteht, in Folge dessen viele Partien des ersteren sogar in die Codification des letzteren aufgenommen wurden, so besteht noch ein ganz anderer Zusammenhang zwischen den einzelnen — wie eben erwähnt — mehr nach dem augenblicklichen staatlichen Bedürfnisse, als nach der Forderung der Rechtswissenschaft unter die einzelnen Centralstellen vertheilten Competenzen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes. Dieser Zusammenhang ist vom Standpunkte der inneren Natur des Rechtes zwischen vielen auf diese Weise getrennten Competenzen des öffentlichen Rechtes geradezu ein unzerreißbarer. Dazu kommen sodann jene Rechtsgebiete, welche in Folge ihrer formalen Natur allen oder der großen Mehrheit der Verwaltungscentren gemeinschaftlich sind.

In ersterer Beziehung wird das Ministerium des Innern — abgesehen von dem Ressort des Finanzministeriums — kaum eines der den übrigen Ministerien zugewiesenen Rechtsgebiete in der bei demselben zu errichtenden Codification entbehren können. Um Beispiele anzuführen, machen wir darauf aufmerksam, daß zu den Competenzen des Ministeriums des Innern das Gemeinderecht gehört, und daß es daher auf Grund desselben über den ganzen autonomen Wirkungskreis eine Verwaltungsingerenz hat. Dieser autonome Wirkungskreis erstreckt sich aber auf Gebiete, die sachlich mit den anderen Centralstellen zugewiesenen Materien sich decken, wenn nicht zusammenfallen. Als weiteres Beispiel kann dienen, daß das Communicationswesen als Straßenwesen dem Ressort des Ministeriums des Innern, als Eisenbahnwesen dem des Handelsministeriums angehört. So gehört auch das directe Steuerwesen in erster Instanz zur Competenz der politischen Behörden, und nicht zu dem der Finanzbehörden.

In der letzteren Beziehung, nämlich der der gemeinschaftlichen Rechtsgebiete, erwähnen wir z. B. das administrative Proceßrecht, das Staatsdienerrecht u. s. f.

Auf diese Art würden sachlich und wissenschaftlich zusammengehörige Materien zwischen verschiedenen Centralstellen nach den zum Theil so überaus verwickelten Competenzen unseres Rechtes vertheilt sein, und derjenige, welcher das Recht dieser Materien als Ganzes kennen lernen wollte, müßte es aus sämmtlichen Rechtssammlungen mühselig zusammenraffen, wobei noch vorausgesetzt werden müßte, daß er eine durch und durch genaue Kenntniß der Competenzvertheilung nach österreichischem Rechte besäße, widrigens ihm der Schlüssel fehlte, das Zusammengehörige aufzufinden. Hier könnte nur durch zahllose Duplicate und noch weitere Vervielfältigungen geholfen werden, welche ohnehin für die gemeinschaftlichen Rechtsgebiete nothwendig wären und das ohnehin so überaus große gesammelte Vorschriftenmateriale noch um ein Bedeutendes vermehren würden.

Wenn schon diese Theilung der Codification nach Centralstellen trotz des Gewichtes der von uns soeben wegen Raummangels mehr angedeuteten als durchgeführten theoretischen wie praktischen Bedenken, beschlossen würde, so würde es sich doch wenigstens entschieden empfehlen, diese Theilung nicht schon in dem Stadium des Sammelns und Herbeischaffens des Materiales, sondern erst, nachdem das gesammte Material bereits vorliegt, eintreten zu lassen. Denn im andern Falle würde die ohnehin große Arbeit vielfach nicht nur verdoppelt, sondern vielmehr so oft vervielfältigt werden, als es Verwaltungscentren gibt, weil auf gemeinschaftlichem Rechtsgebiete von allen, denen es gemeinschaftlich ist, geforscht und gesammelt werden müßte, und weil es erforderlich wäre, daß jede Centralverwaltungsstelle in der Marterie den andern zusammenhängenden Bestimmungen und verwandten Beziehungen nachforschte. Dann gibt es sehr zahlreiche Gesetze und Vorschriften, deren einzelne Bestimmungen in verschiedene Ressorts gehören, allen diesen muß nachgeforscht, alle diese müssen von allen participirenden Stellen benützt werden. Weil es dann aber nicht nur nur nicht sachgemäß, sondern auch unmöglich wäre, daß jede der bei den Centralstellen bestehenden Institutionen sich die Durchforschung des ganzen Rechtsmateriales zur Aufgabe machte, so wären auch alle Sammlungen zusammen **unvollständig**, indem Vorschriften von der Einen Stelle weggelassen würden, weil sie nicht ihr Ressort betreffen, und von den anderen nicht gefunden würden, weil sie mit Vorschriften des Ressorts der ersteren Stelle cumulirt waren, oder sich in der Registratur oder dem Archive der ersteren Stelle vorfanden. Insbesondere aber jenen Stellen, wo die Gegenstände mehrerer abgesondert zu errichtender Codificationsinstitutionen cumulirt sind, wie bei den Landesstellen, würden aus der Verbindung des Geschäftes des Sammelns und des Scheidens des Gesammelten nach den Gegenständen der verschiedenen Centralstellen die größten Unzukömmlichkeiten erwachsen, denn wegen der Verschiedenheit der beiden Functionen und der Schwierigkeit der letzteren würden die zur Verfügung stehenden Kräfte der Arbeit nicht gewachsen sein und würde die Folge Verwirrung und Unvollständigkeit sein.

Alle diese Gründe scheinen uns überzeugungsvoll dahin zu sprechen, daß nur Eine Institution errichtet werden darf, welche das gesammte Recht, das den Gegenstand der Codification bildet, in sich zu vereinen hat. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Vollständigkeit der Codification, ja überhaupt binnen einer voraus zu bestimmenden Zeit das Zustandekommen einer Institution gesichert, welche, über ein Hilfsamt für ein administratives Organ hinausgehend, eine selbstständige, unumgänglich nothwendige Function im Staatsleben voll ausübt.

Aber diesen mächtigen Strom des Rechtes, wie er jeden Augenblick den vorhandenen Quellen entströmen kann, darf man nicht in kleine Bächlein theilen, die kraftlos in dem Sande der **Utilität** verrieseln würden.*)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber den Fortbestand einer in der Widmungsurkunde eines dritten Geschenkgebers bestimmten Verwendung eines im Gemeinde-Eigenthume befindlichen, in der Eigenschaft als Viehstand vergewährten Grundstückes entscheidet allein die Gemeinderepräsentanz, rücksichtlich der Landesausschuß; den einzelnen Viehbesitzern steht auf die Nutznießung dieses Grundstückes kein im gerichtlichen Wege verfolgbares Privatrecht zu.

Im Jahre 1811 wurden der Gemeinde Heiligenstadt von der damaligen Herrschaft, dem Stifte Klosterneuburg, zwei bestimmte Grundstücke, das eine als Viehweide, das andere als Stierwiese, schenkungsweise mit der Widmung in's Eigenthum überlassen, daß um diese Grundstücke die Gewähr in der Eigenschaft eines Viehstandes beim Grundbuche genommen werde. Diese Eigenschaft eines Viehstandes wurde grundbücherlich ausgezeichnet. Durch mehr als 30 Jahre wurden die Rechte der jeweiligen Viehbesitzer von Heiligenstadt in der Benutzung der vom Stifte Klosterneuburg geschenkten Gründe nicht gestört, und als in neuester Zeit ein Theil der Stierwiese an die k. k. priv. Kaiser Franz Josefbahn verkauft wurde, wurden die Interessen der aus dem Verkaufserlöse angeschafften Papierrente-Obligationen per 800 fl. den obigen Viehbesitzern mittelst Sitzungsbeschlusses des Gemeinde-Ausschusses von Heiligenstadt zugewiesen.

In allerjüngster Zeit beschloß jedoch der Gemeinde-Ausschuß von Heiligenstadt, den Viehaustrieb für die Zukunft **nicht** zu gestatten,

---

*) Der Verfasser der Broschüre gebraucht den Ausdruck „Verwaltungscentren“; darnach wäre streng genommen auch bei allen Landesausschüssen eine Rechtssammlung zu errichten. Wir glauben aber, daß der Verfasser wohl nur staatliche Verwaltungsstellen im Auge hat, und sind ihm daher in dieser Richtung nicht weiter gefolgt. Wir bemerken nur, daß die Publication des Rechtes stets als staatliche Function galt, und dies daher auch für die autorisirte Publicität des Rechtes in Anspruch genommen werden kann.

Wenn einmal anerkannt ist, daß Eine Institution die Codification und Publicität des gesammten, oder wenigstens des gesammten öffentlichen Rechtes in sich vereinen soll, dann ist es allerdings zulässig, daß diese Institution aus praktischen Gründen innerhalb einer einzelnen Centralstelle, wie bei dem Ministerium des Innern errichtet wird, denn dann wird auch die Institution in sich die Kraft haben, um eine sachlich selbstständige Stellung einzunehmen, zu wahren und womöglich noch weiter auszubilden. Denn dadurch, daß sie ihrem Gegenstande nach weit über das Ressort des Ministeriums hinausgeht, ist schon die Gefahr gebannt, daß sie eine hilfsämtliche Stellung gegenüber demselben annehmen, und daß die übrigen Zwecke, neben dem Zwecke für die Rechtsanwendung im Ressort des Ministeriums des Innern zurücktreten werden.

die oberwähnten Gründe zu verpachten und den Pachtzins sowie die Zinsen der gedachten Papierrente-Obligationen anderweitig zu verwenden, und als dieser Gemeindebeschluß vom hohen n. ö. Landesausschusse mittelst Entscheidung vom 21. Mai 1874, Z. 9261, unter Zurückweisung des von den Viehbesitzern von Heiligenstadt dagegen ergriffenen Recurses bestätiget wurde, traten diese Viehbesitzer, und zwar ein von diesen gewähltes Comité Franz Muth und Cons. in Vertretung der übrigen Viehbesitzer, wider die Gemeinde Heiligenstadt mittelst Klage de præs. 9. Juli 1874, Z. 4088, bei dem k. k. Bezirksgerichte Klosterneuburg mit dem Begehren auf, daß den Viehbesitzern von Heiligenstadt (nicht den einzelnen Klägern) der Nutzgenuß der Stierwiese zur Kuhweidebenützung, sowie das Interessenbezugsrecht der Papierrente-Obligationen per 800 fl. österr. Währ. belassen werde.

Die Gemeinde Heiligenstadt erhob wider diese Klage die exeptio fori und begründete dieselbe damit: 1. Daß die Entscheidung über die Frage, in welcher Weise ein bestimmtes Gemeindevermögen verwaltet und verwendet werden solle, nur den politischen Behörden zustehe. Auch wenn das fragliche Vermögen als Stiftung aufgefaßt werde, sei hierüber, nach dem Hofdecret vom 7. Juni 1841, Nr. 541 J. G. S., die politische Behörde allein competent. Es handle sich hier nicht um Privatrechte der Kläger, sondern bloß um die Verwaltung des Gemeindevermögens, worüber nach § 92 des Gemeindegesetzes von Niederösterreich bloß die Gemeindevertretung, und im Berufungswege der Landesausschuß zu entscheiden habe. 2. Auch in dem Falle, wenn der vorliegende Streit von den Gerichten zu entscheiden wäre, so wäre nach § 14 lit. b der J. N. nicht das k. k. Bezirksgericht Klosterneuburg, sondern das k. k. Landesgericht in Wien competent, weil hier weder die Competenz des Causal-, noch die des Realgerichtes statthabe. Von der Competenz des Realgerichtes könne schon deshalb keine Rede sein, weil die Kläger selbst kein dingliches Recht auf ein Immobile in Anspruch nehmen, und das angeblich jedem in der Gemeinde Heiligenstadt wohnhaften Besitzer von Rindvieh zustehende Nutznießungsrecht auf die fraglichen Realitäten, resp. Obligationen, keine persönliche Servitut im Sinne der §§ 472 und 473 a. b. G. B. begründe, welche nur einer einzelnen bestimmten Person zukommen könne.

Das k. k. Bezirksgericht Klosterneuburg gab unter Verfällung der Kläger in den Kostenersatz der Einwendung der Incompetenz statt mittelst Urtheiles vom 25 Jänner 1875, Z. 333, und zwar aus folgenden Gründen:

„Die Einwendung der Incompetenz gründet sich in erster Linie auf die Behauptung, die vorliegende Angelegenheit entziehe sich überhaupt der Competenz der Gerichte und gehöre ausschließlich in das Ressort der politischen Behörde.

Diese Behauptung muß als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend angenommen werden. Allerdings erfolgte die Schenkung der fraglichen Grundstücke an die Gemeinde Heiligenstadt mit dem Anhange, daß „um diesen Grund die Gewähr in der Eigenschaft eines Viehstandes beim Grundbuche genommen werde“.

Es kommt hier nicht in Betracht, ob die Verletzung dieser Widmung den Geschenkgeber berechtige, einzuschreiten; es muß jedoch constatirt werden, daß die Verletzung einer etwaigen Bedingung eines Schenkungsvertrages nicht dritten Personen das Recht gewähren kann, die Zuhaltung derselben zu verlangen.

Betrachtet man die Stellung der Kläger zu der geklagten Gemeinde, resp. ihrer Vorstehung, so ergibt sich, daß die Kläger in ihrer Eigenschaft als Gemeindemitglieder ebenso wie alle anderen Gemeindeangehörigen durch ihren freigewählten Ausschuß vertreten erscheinen. Nur in ihrer Eigenschaft als Gemeindemitglieder wurde ihnen aber bisher die Benutzung der in Rede stehenden Grundstücke gewährt, und in dieser Eigenschaft hatten sie auch, wie alle anderen Gemeindemitglieder, einen Antheil am Eigenthum der Gründe.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens steht aber der Gemeindevertretung zu, und wenn die Verwaltung auch Verfügungen mit sich bringt, welche einzelne Personen oder Stände unangenehm berühren, so ist nicht zu verkennen, daß die Gemeindeverwaltung sich höhere Interessen als die Vertretung eines einzelnen Standes, eines kleinen Bruchtheiles der Gemeindebevölkerung vor Augen zu halten hat.

Verschiedene Erwägungen politischer Natur haben die geklagte Gemeinde veranlaßt, eine Aenderung in der Verwendung dieser Grundstücke, resp. Capitalien, eintreten zu lassen, und die vorgesetzte politische Behörde hat in Würdigung dieser Erwägungen die Entscheidung der Gemeindevertretung bestätigt. — Nur eine Verkennung ihrer Stellung innerhalb der Gemeinde konnte die Kläger veranlassen, sich als Rechtssubject der Gemeindevertretung gegenüberzustellen, welche doch zugleich Vertreter ihrer eigenen Interessen ist.

Es fehlt demnach jede Veranlassung, sich mit der politischen Behörde in Widerspruch zu setzen, welche sich in dieser Sache competent erklärte und endgiltig entschieden hat.

Die zweite Begründung der Incompetenz-Einwendung, betreffend die behauptete Zuständigkeit des Gerichtshofes, kommt nicht mehr in Betracht“.

Das k. k. österreichische Oberlandesgericht hat mittelst Erkenntnisses vom 26. Mai 1875, Z. 6224, das erstrichterliche Urtheil bestätigt in der Erwägung, „daß das Eigenthum der Gemeinde an den fraglichen Grundstücken außer Zweifel steht, die Widmung derselben zu bestimmten Zwecken einer Classe von Gemeindemitgliedern den Charakter der Grundstücke als Gemeindevermögen nicht zu alteriren vermag, und so sehr derlei Widmungen — deren Bestand vorausgesetzt — ihrem Zwecke erhalten bleiben sollen, das Erkenntniß hierüber doch nicht den Gerichten, sondern den Vertretern der autonomen Organismen, beziehungsweise den politischen Behörden zusteht“.

Jur. Bl.

Noch etwas zur Hirschgeweihpolemik.

Jeder der möglichen Ansprüche auf das vom unapprehendirten Hirschen abgeworfene Geweih — hat seinen Vertreter gefunden und es wäre vielleicht schon an der Zeit über den Casus den Streit abzuschließen und das geehrte Lesepublicum, welches sich schon für eine oder die andere Ansicht entschieden haben wird, mit weiterer Polemik zu verschonen. Ich erlaube mir daher gegenüber dem in Nr. 50 dieser Zeitschrift zuletzt veröffentlichten eben so scharfsinnigen als gründlichen Gutachten des Herrn Dr. Mack nur noch einige nachträgliche kurze Bemerkungen, mehr Fragen und Bedenken als neuerliche Behauptungen und Deductionen.

Schon in der sogenannten neuen Jäger- und Reiß-Gejaidsordnung für Oesterreich unter der Enns vom Jahre 1743 findet sich sub Punkt 36 folgende Norm: „Solle sich bei unausbleiblicher Bestrafung Niemand unterfangen, weder einiges Wildpret klein oder groß, so sich selbsten spießet oder anderwärts Schaden nimmt und umkommet, noch die Hirschstangen aufzuheben und nach Haus zu tragen, sondern Solches unserem Jäger- oder Forstknecht jedes Ortes anzeigen“, und der das gegenwärtig geltende Jagdrecht normirende Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Z. 5681 (Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 473) enthält im § 22 die Bestimmung: „Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat und zu Grunde geht, darf sich dasselbe keineswegs zueignen.“

Die §§ 1 und 2 desselben Ministerialerlasses normiren ein Hegerecht des Jagdberechtigten am noch nicht erlegten Wilde — und doch sollen nach der von Herrn Dr. Mack in Nr. 50 dieser Zeitschrift entwickelten Ansicht — das noch nicht apprehendirte Wild und dessen abgeworfenes Gestänge eigentlich freistehende Sachen (res nullius) sein?

Das aus dem Grundeigenthume abgeleitete, entweder von dem Grundeigenthümer selbst oder dessen Pächter ausgeübte Jagdrecht kann nach § 4 des citirten Ministerialerlasses nur an dem im Jagdbezirke, aber auch an dem „vorüberziehenden“ Wilde ausgeübt werden. Nach § 5 loco citato „darf ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersetzt, nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Besitzer desjenigen Bannes, in den es sich gezogen hat, frei, mit demselben wie mit seinem Eigenthume zu schalten“ — die Ansicht aber, daß der Grundbesitzer, welcher zufällig nicht zugleich jagdberechtigt ist, Eigenthümer des Wildes, welches sich zur Stunde auf seinem Grunde aufhält, sei und sein Eigenthum in dem Momente verliere, in welchem das Wild seinen Grund und Boden verläßt, soll nach Dr. Mack's Ansicht nur ein juristischer Spaß sein?

Herr Dr. Mack gibt selbst zu, daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch selbst zwischen Pertinenzen und Bestandtheilen nicht unterscheide — was soll dann die Citation der in Ungers System I, §§ 53 und 55 dargelegten Unterscheidungen helfen? Aber der sonst eintretende Widerspruch zwischen dem § 295 und den §§ 381—383 a. b. G. B. soll uns bewegen, das Eigenthumsrecht des Grundeigenthümers am nicht erlegten Wilde fallen zu lassen. Wird der Widerspruch dadurch behoben, daß man der juristischen Präsumtion (oder nach Unger Auslegungsregel) des § 295 a. b. G. B. alle praktische Bedeutung nimmt um die §§ 381—383 in ihrer Begründung

nicht zu schädigen? Besteht nicht auch zwischen dem § 286 a. b. G. B., der nur Staats- oder Privatgut kennt, einerseits und zwischen der Norm der §§ 381 und 382 über freistehende Sachen anderseits ein Widerspruch?

Genügt endlich die Berufung des § 382 a. b. G. B. um im unapprehendirten Wilde eine eigentlich freistehende Sache (res nullius), auf welche auch kein privilegirtes Occupationsrecht besteht, annehmen zu können, oder spricht nicht die Verbindung zwischen dem Schlußsatze des § 382 und dem § 383 a. b. G. B. doch nur für die Annahme einer dem privilegirten Occupationsrechte unterworfenen Sache und ist das so gesetzlich deducirte privilegirte Occupationsrecht mit der Behauptung des allgemeinen Occupationsrechtes jedes Finders am unerlegten Wilde vereinbar? Das unerlegte Wild soll ganz ebenso wie das abgeworfene Hirschgeweih res nullius im eigentlichen Sinne sein, es soll von Jedem occupirt werden dürfen? Wer zu viel beweist, beweist nichts. Dr. L. Adler.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 24. October 1875, Z. 13.963 an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften mit Ausnahme von Zara, betreffend die Kosten für den Vollzug der nach § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 45 wider Personen der Landwehr von den Landwehr-Militärgerichten verhängten Freiheitsstrafen in den für den Civilstand bestehenden Strafanstalten.

Nach der Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 45 sind die wider Personen der Landwehr auf Grund dieses Gesetzes von den Landwehr-Militärgerichten verhängten Freiheitsstrafen in den für den Civilstand bestehenden Strafanstalten zu vollziehen und es hat deßhalb das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung die Anordnung getroffen, daß die in solcher Weise zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Landwehrpersonen nach Kundmachung des Urtheils sofort an die Civil-Strafanstalten abzugeben und mit dem Tage der Abgabe aus der Verpflegung des Landwehrärars zu bringen sind.

Diesem zufolge sind die Kosten der Vollstreckung solcher Freiheitsstrafen an Landwehrpersonen aus dem Etat der Civil-Strafanstalten zu bestreiten, ohne daß eine Rückvergütung dieser Kosten aus dem Landwehrärar platzzugreifen hat.

Da es aber gleichwohl vorgekommen ist, daß einzelne Civilgerichte und Behörden der Civil-Strafanstalten den Ersatz von derlei Strafvollzugskosten von den betreffenden Landwehrcommanden in Anspruch genommen und hiedurch zu einer nutzlosen Correspondenz Veranlassung gegeben haben, so findet das Justizministerium auf Ersuchen des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung das k. k. Oberlandesgerichtspräsidium (die k. k. Oberstaatsanwaltschaft) hiemit aufzufordern die unterstehenden Gerichte (Strafanstalten) von dem Inhalte dieses Erlasses in die Kenntniß zu setzen und sie anzuweisen, sich fortan bei der Vollstreckung wider Landwehrpersonen von den Landwehr-Militärgerichten verhängter Freiheitsstrafen des Anspruches auf einen Ersatz der diesfälligen Kosten zu enthalten.

Was dagegen die Kosten für den Vollzug einer gegen eine Person der Landwehr von ihrem militärischen Vorgesetzten auf dem Disciplinarwege verhängten Freiheitsstrafe anbelangt, so ist der Ersatz derselben auch fernerhin in Gemäßheit des Justizministerialerlasses vom 26. October 1870, Z. 12.558 von den betreffenden Landwehrbehörden in Anspruch zu nehmen.

Erlaß des Finanzministeriums vom 28. October 1875, Z. 18876, an die Präsidien sämmtlicher Finanz-Landes- und Finanz-Directionen (mit Ausnahme der Finanz-Direction in Troppau), wodurch im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht die Vertretung des katholischen Kirchen- und Pfründenvermögens durch die Finanzprocuraturen geregelt wird.

Aus Anlaß einer Anfrage, betreffend den Wirkungskreis der Finanzprocuraturen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der katholischen Kirchen- und geistlichen Beneficien wurde vom k. k. Finanzministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht den sämmtlichen Finanz Landesbehörden am 28. October 1875, Z. 18876 Folgendes bedeutet:

Jene Beschränkungen, welche an den die Rechtsvertretung und Rechtsberathung der katholischen Kirchen und geistlichen Beneficien durch die Finanzprocuraturen regelnden Bestimmungen des § 2, Absatz 5 der provisorischen Dienstesinstruction für die Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 34, in Folge des k. k. Patentes vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 195 und der bezüglichen Durchführungs-Vorschriften eingetreten waren, sind mit der durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, beziehungsweise dessen Artikel I ausgesprochene Aufhebung des gedachten Patentes vom 5. November 1855 wieder außer Kraft getreten.

Bei Beurtheilung der Frage, in wie ferne in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von katholischen Kirchen oder Pfründen eine Amtshandlung der Finanzprocuratur einzutreten habe, ist daher zunächst auf den Wortlaut des § 2, Absatz 5 der provisorischen Dienstesinstruction für die Finanzprocuraturen zurückzugehen und ist sich weiters auch der mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 17. December 1855, Z. 19040 F.-M. bekannt gegebene Allerhöchste Befehl vom 14. April und 30. October 1855, wornach den Finanzprocuraturen außer den in der Dienstesinstruction enthaltenen Agenden auch noch alle übrigen den früheren Kammerprocuraturen und Fiscalämtern obgelegenen Amtsgeschäfte wieder übertragen wurden, in so ferne dieselben den Procuraturen nicht etwa durch nachgefolgte gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich abgenommen worden sind, gegenwärtig zu halten.

Mit Rücksicht auf diese Normalbestimmungen und nachdem das Vermögen der katholischen Kirche gemäß § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt, unterliegt es keinem Zweifel, daß in Anwendung des Hofkanzleidecretes vom 31. December 1820, polit. Ges.-Samml. Nr. 160, bei Einbringung von Erbschaften und Legaten zu Gunsten katholischer Kirchen und Pfründen diesen die Vertretung durch die Finanzprocuratur zu leisten sei.

Personalien.

Seine Majestät haben die Einreihung der Dragomanatsbeamten der k. und k. Botschaft in Constantinopel in den diplomatischen Status genehmigt und aus diesem Anlaß den ersten Dollmetsch, Honorar-Legationsrath Gustav Ritter v. Kosjek zum wirkl. Legationsrath zweiter Kategorie, den zweiten und dritten Dollmetsch, Honorar-Legationssecretär Arthur v. Webenau und Honorar-Legationssecretär Emil Freiherrn v. Gödel-Lannoy zu wirkl. Legationssecretären, endlich den Dollmetsch-Attaché Eduard Horowitz zum wirklichen Gesandtschafts-Attaché ernannt.

Seine Majestät haben dem pens. k. k. Steueramts-Controlor Alois Köfler das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberförster Maximilian Haller in Platten das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät hat jedem der beiden Oberförster Cornel Leo v. Löwenmuth in Wien und Ferdinand Zinner in Wiener-Neustadt den Titel und Charakter eines Vice-Forstmeisters verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten des Post-Fachrechnungsdepartements im Handelsministerium Franz Allesch anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Görz Franz Freiherrn v. Rechbach das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath Andreas Winkler zum Hofrathe bei der Statthalterei in Triest ernannt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Bergrathes bekleideten Ober-Bergcommissär Eduard Windakiewicz zum Oberfinanzrathe bei der Lemberger Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Steuereinnehmer Johann Buresch in Austerlitz anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben die Conceptsaspiranten Prinzen Friedrich zu Hohenlohe-Waldenburg, Bela Ambró v. Adamócz, Alexander Mezey v. Szathmár und August Freih. v. Wacken zu unbesoldeten Gesandtschaftsattachés ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Bielitz eventuell bei einer andern Bezirkshauptmannschaft Schlesiens mit der zehnten Rangsclasse, bis 15. Jänner 1876. (Amtsbl. Nr. 286.)

Conceptsadjunctenstelle bei der Stadtgemeinde Steyr mit 1000 fl. Jahresgehalt und 200 fl. Activitätszulage, bis 10. Jänner 1876. (Amtsbl. Nr. 286.)

Conceptsadjunctenstellen beim oberösterr. Landesausschusse mit der zehnten Rangsclasse, bis 17. Jänner 1876. (Amtsbl. Nr. 287.)

Arztesstelle für den Curbezirk Neuberg in Steiermark mit 1000 fl. Bestallung, Quinquennalzulage, Reisepauschale per 200 fl., bis 12. Jänner 1876. (Amtsbl. Nr. 287.)

Gemeindearztesstelle mit 600 fl. Honorar in Oberhollabrunn, bis 1. April 1876. (Amtsbl. Nr. 287.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.